



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Doris Rauscher SPD**
vom 22.05.2019

Auswirkungen des Einschulungskorridors für Kindertageseinrichtungen

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Erwartungen hatte die Staatsregierung bei Einführung des Einschulungskorridors im Hinblick auf die Zahl der Eltern, die von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen?
b) Falls diese Erwartungen aus 1 a) übertroffen wurden, welche Vorkehrungen wurden für diesen Fall im Hinblick auf den Anstieg der Quote nicht eingeschulter Kinder, den Zuwachs der nachgefragten Kindergartenplätze und die Handlungsnotwendigkeiten der Kommunen getroffen?
c) Wie wurden die betroffenen Schulen, die Kindertageseinrichtungen sowie die Kommunen zum neuen Prozedere und den möglichen Auswirkungen informiert?
2. a) Welche Gründe liegen der Tatsache zugrunde, dass die Umsetzung „alles andere als glücklich verlaufen“ sei, wie die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Kerstin Schreyer kommentierte?
b) Weshalb gab es innerhalb der Staatsregierung keine bessere Abstimmung von Rückmeldefristen?
c) Welche konkrete Unterstützung wird den Schulen und Kindertageseinrichtungen neben dem Verweis auf enge Zusammenarbeit zur Umsetzung des Einschulungskorridors angeboten?
3. a) Welche konkreten Auswirkungen der Neuregelung sind der Staatsregierung je Landkreis bereits jetzt bekannt?
b) Mit wie vielen zusätzlich nötigen Kitaplätzen je Landkreis rechnet die Staatsregierung aufgrund der zum Schuljahr 2019/2020 nicht eingeschulter Kinder?
c) Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung den betroffenen Eltern, Kindern und Gemeinden für das Schuljahr 2019/2020 unter die Arme zu greifen?
4. a) Mit welchen Maßnahmen reagiert die Staatsregierung auf die sich längerfristig abzeichnende Tendenz der gesteigerten Quote nicht eingeschulter Kinder, um die Kommunen, die kommunalen und privaten Träger von Kindertageseinrichtungen zu entlasten?
b) Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um Eltern in diesem Kontext zu unterstützen, die beispielsweise von dem resultierenden Mangel an Kitaplätzen betroffen sind?
c) Durch welche Maßnahmen der Staatsregierung wird in diesem Kontext die Planungssicherheit der Kommunen für die nachfolgenden Schuljahre erhöht?
5. Mit welchem Demokratieverständnis erklärt die Staatsregierung die Tatsache, dass mit der Umsetzung des Einschulungskorridors ein Verfahren eingesetzt wird, das noch nicht auf einer durch den Landtag abschließend legitimierten Gesetzesgrundlage fußt?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 04.07.2019

1. a) Welche Erwartungen hatte die Staatsregierung bei Einführung des Einschulungskorridors im Hinblick auf die Zahl der Eltern, die von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen?

Die Staatsregierung ging angesichts der bisherigen Zurückstellungsquoten für die Juli-, August- und Septembereborenen davon aus, dass die Auswirkungen der Einführung des Einschulungskorridors aller Voraussicht nach geringer sein werden als vielfach angenommen. Es konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Bereichen verstärkt von den Möglichkeiten des Einschulungskorridors Gebrauch gemacht wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Vorblatt zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG (Drs. 18/1481, Seite 3) verwiesen:

„Die Regelung des Einschulungskorridors, der – aufbauend auf dem bisherigen Verfahren der Schulbesuchsempfehlung, aber über dieses hinausgehend – für die in den Monaten Juli bis September geborenen Kinder eine Elternentscheidung für eine spätere Einschulung ermöglicht, kann zu Verschiebungen bei den Fallzahlen von Schulanfängern und Kindern in Kindertageseinrichtungen führen. Für die Kinder, die nach der neuen Regelung auf Wunsch ihrer Eltern ein Jahr später eingeschult werden, verlängert sich entsprechend die Besuchszeit der Kindertageseinrichtung. Allerdings wurden bereits nach der geltenden Regelung in den vergangenen Schuljahren nur knapp 80 Prozent der im Juli geborenen, knapp 70 Prozent der im August geborenen und gut 50 Prozent der im September geborenen sechsjährigen Kinder regulär eingeschult. Damit wurde auch schon bisher einem Elternwunsch, dass ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt werden soll, in sehr vielen Fällen entsprochen. Ein ‚Trend‘, wie die Eltern in den kommenden Jahren ihr Entscheidungsrecht ausüben werden und wie viele Kinder somit über die bisherigen Fallzahlen hinaus später eingeschult werden, ob ggf. nur Einmaleffekte entstehen und ob sich ggf. personelle Bedarfe verschieben, ist aktuell nicht abzuschätzen.“

b) Falls diese Erwartungen aus 1 a) übertroffen wurden, welche Vorkehrungen wurden für diesen Fall im Hinblick auf den Anstieg der Quote nicht eingeschulter Kinder, den Zuwachs der nachgefragten Kindergartenplätze und die Handlungsnotwendigkeiten der Kommunen getroffen?

Ziel des Gesetzentwurfs der Staatsregierung ist es, die Planungssicherheit für alle Beteiligten vor Ort durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die im Zeitraum von Juli bis September 2019 sechs Jahre alt werden, mussten sich nach Beratung durch die Schule und auf Grundlage einer entsprechenden Empfehlung spätestens bis zum 03.05.2019 entscheiden, ob ihr Kind zum Schuljahr 2019/2020 oder erst zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult wird. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erhob in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) den Zwischenstand der Elternentscheidungen zum 12.04.2019, dem letzten Unterrichtstag vor den Osterferien. Zum einen sollten die Schulen die kooperierenden Kindertageseinrichtungen und zum anderen sollten die Staatlichen Schulämter die jeweiligen Kommunen insbesondere über die Zwischenergebnisse und Tendenzen zum Entscheidungsverhalten der Eltern informieren. Der endgültige Stand wurde zum 03.05.2019 erhoben, dem Ende der diesjährigen Entscheidungsfrist. Über diese Ergebnisse wurden auch die betroffenen kommunalen Spitzenverbände informiert.

c) Wie wurden die betroffenen Schulen, die Kindertageseinrichtungen sowie die Kommunen zum neuen Prozedere und den möglichen Auswirkungen informiert?

Das StMUK berichtete am 23.01.2019 im Landesschulbeirat, startete am 28.01.2019 die Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG und lud parallel dazu verschiedene Verbände – darunter den Bayerischen Gemeindetag und den Bayerischen Städtetag – zu einer mündlichen Erörterung der Einführung des Einschulungskorridors am 31.01.2019 ein. Die Grundschulen und Förderzentren wurden anschließend mit Schreiben vom 01.02.2019 im Einzelnen informiert und hatten damit Klarheit für die Umsetzung des Einschulungskorridors im Anmelde- und Einschulungsverfahren 2019/2020. Am selben Tag wurde auch die Öffentlichkeit informiert (vgl. Pressemitteilung des StMUK vom 01.02.2019, abrufbar unter: <https://www.km.bayern.de/pressemitteilung/11536/nr-008-vom-01-02-2019.html>). Das StMAS informierte die Kindertageseinrichtungen mit dem 289. Newsletter vom 13.03.2019. Ferner berichteten das StMUK und das StMAS im Arbeitskreis Kita/Schule am 09.04.2019, dem auch Vertreter der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kommunen angehören.

2. a) Welche Gründe liegen der Tatsache zugrunde, dass die Umsetzung „alles andere als glücklich verlaufen“ sei, wie die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Kerstin Schreyer kommentierte?

b) Weshalb gab es innerhalb der Staatsregierung keine bessere Abstimmung von Rückmeldefristen?

Das StMUK und das StMAS haben das Notwendige veranlasst, um den im Koalitionsvertrag verankerten Einschulungskorridor zum Schuljahr 2019/2020 in ganz Bayern möglichst reibungslos einzuführen. Die Einführung des Einschulungskorridors wurde sorgfältig vorbereitet und planmäßig umgesetzt (vgl. auch die Pressemitteilung des StMUK Nr. 052 vom 14.05.2019, <https://www.km.bayern.de/pressemitteilung/11582/nr-052-vom-14-05-2019.html>). Nicht auszuschließen war jedoch, dass im Einzelfall Probleme auftreten können, wenn in bestimmten Bereichen verstärkt von den Möglichkeiten des Einschulungskorridors Gebrauch gemacht wird. Das StMUK und das StMAS baten die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch vor diesem Hintergrund, sich vor Ort auszutauschen und sich über abzeichnende Tendenzen zum Entscheidungsverhalten der Erziehungsberechtigten zu informieren (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 1 a und 1 b). Die anstehende Änderung des § 2 Grundschulordnung (GrSO) zur Vorverlegung des allgemeinen Anmeldetermins von April auf März und zur Festlegung der Erklärungsfrist für die Erziehungsberechtigten im Rahmen des Einschulungskorridors auf den 10. April ist zwischen dem StMUK und dem StMAS abgestimmt. Das StMAS hat die Vorverlegung zur Verbesserung der Planungssicherheit für die Kindertageseinrichtungen initiiert.

c) Welche konkrete Unterstützung wird den Schulen und Kindertageseinrichtungen neben dem Verweis auf enge Zusammenarbeit zur Umsetzung des Einschulungskorridors angeboten?

Die Grundschulen und Förderzentren sowie die Kindertageseinrichtungen wurden über das Einschulungsverfahren 2019/2020 und den neuen Einschulungskorridor eingehend informiert. Auf die Antwort zu Frage 1 c wird verwiesen. Die Regierungen und Staatlichen Schulämter wurden mit Schreiben des StMUK vom 01.02.2019 gebeten, die Schulen entsprechend zu unterstützen.

3. a) Welche konkreten Auswirkungen der Neuregelung sind der Staatsregierung je Landkreis bereits jetzt bekannt?

Das StMUK hat bei den Regierungen die endgültigen Daten zum Entscheidungsverhalten der Erziehungsberechtigten erhoben (vgl. die Antwort zu Frage 1 b) und mit Schreiben vom 17.05.2019 den federführenden Bildungsausschuss im Landtag mit Blick auf die laufende parlamentarische Beratung des o. g. Gesetzentwurfs über die Ergebnisse informiert. Auf die Anlage „Tabelle. Einschulungen der im Einschulungskorridor gebore-

nen Kinder zum Schuljahr 2019/2020 – Daten der Grund- und Förderschulen (endgültiger Stand zum 03.05.2019)“ und die dortigen Angaben zu den einzelnen Kreisen bzw. Schulamtsbezirken wird verwiesen.

b) Mit wie vielen zusätzlich nötigen Kitaplätzen je Landkreis rechnet die Staatsregierung aufgrund der zum Schuljahr 2019/2020 nicht eingeschul-ten Kinder?

Derzeit liegen auf Landkreisebene die Zahlen zum Entscheidungsverhalten der Erziehungsberechtigten vor, siehe die Antwort zu Frage 3a. Die Daten müssen vor Ort ausgewertet werden. Informationen darüber, ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlich Kitaplätze benötigt werden bzw. ob die örtliche Bedarfsplanung angepasst werden muss, liegen der Staatsregierung nicht vor.

c) Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung den betroffenen Eltern, Kindern und Gemeinden für das Schuljahr 2019/2020 unter die Arme zu greifen?

Die Ausgangslage in den Kommunen ist unterschiedlich, daher können keine allgemeinen Lösungsvorschläge unterbreitet werden. Die örtliche Ebene muss nun den konkreten Bedarf feststellen und dann gegebenenfalls reagieren. Unter der Voraussetzung einer Prüfung im Einzelfall wäre es denkbar, die Zahl der genehmigten Plätze zu erhöhen. Die Maßnahme fiele in die Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4. a) Mit welchen Maßnahmen reagiert die Staatsregierung auf die sich längerfristig abzeichnende Tendenz der gesteigerten Quote nicht eingeschulter Kinder, um die Kommunen, die kommunalen und privaten Träger von Kindertageseinrichtungen zu entlasten?

Die Kommunen sind für die örtliche Bedarfsplanung verantwortlich. Zur Erfüllung der kommunalen Aufgabe der Bereitstellung bedarfsgerechter Betreuungsplätze erhalten die Kommunen mit der gesetzlichen Betriebskostenförderung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes eine verlässliche Refinanzierung. Darüber hinaus wird der Platzausbau über Sonderinvestitionsprogramme gefördert.

b) Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um Eltern in diesem Kontext zu unterstützen, die beispielsweise von dem resultierenden Mangel an Kitaplätzen betroffen sind?

Der Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch VIII bleibt von der Einführung des Einschulungskorridors unberührt. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Träger der örtlichen Jugendhilfe bzw. die für den Ausbau der Kinderbetreuung zuständigen Gemeinden sind in erster Linie Ansprechpartner der Eltern. Die Staatsregierung wird daher weiterhin die Kommunen bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze durch Investitionskostenzuschüsse unterstützen. Indem der staatliche Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich seit 01.04.2019 nicht mehr nur 12 Monate, sondern während der gesamten Kindergartenzeit geleistet wird, werden die Eltern spürbar entlastet.

c) Durch welche Maßnahmen der Staatsregierung wird in diesem Kontext die Planungssicherheit der Kommunen für die nachfolgenden Schuljahre erhöht?

Wie bereits bei der Antwort zu den Fragen 2a und 2b ausgeführt, wird in § 2 GrSO u. a. geregelt, dass die Erklärungsfrist für die Erziehungsberechtigten am 10. April endet. Damit ist sichergestellt, dass auch die Kommunen frühzeitig Planungssicherheit haben.

- 5. Mit welchem Demokratieverständnis erklärt die Staatsregierung die Tatsache, dass mit der Umsetzung des Einschulungskorridors ein Verfahren eingesetzt wird, das noch nicht auf einer durch den Landtag abschließend legitimierten Gesetzesgrundlage fußt?**

Der Landtag hat auf einen Dringlichkeitsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER „Den Kindern zuliebe – Einführung eines flexiblen Einschulungskorridors“ am 13.02.2019 (Drs. 18/326) hin insbesondere beschlossen, dass der Einschulungskorridor zum kommenden Schuljahr 2019/2020 eingeführt werden soll. Zum Vollzug dieses Beschlusses hat das StMUK am 18.04.2019 einen Zwischenbericht erstattet. Die parlamentarische Beratung des o. g. Gesetzentwurfs der Staatsregierung steht vor dem Abschluss.

Tabelle. Einschulungen der im Einschulungskorridor geborenen Kinder zum Schuljahr 2019/2020 – Daten der Grund- und Förderschulen (endgültiger Stand zum 03.05.2019)

Regierungs- bezirk	Kreis bzw. Schulamtsbezirk	Zwischen dem 1.7.2013 und dem 30.9.2013 geborene Kinder			Anteil der Kinder, die zwischen dem 1.7. und dem 30.9.		Veränderung der Anteile	
		ins- gesamt	die zum Schuljahr 2019/2020 <u>nicht</u> eingeschult werden		im Jahr 2016 sechs Jahre alt wurden und zum Schuljahr 2016/2017 <u>nicht</u> eingeschult wurden	im Jahr 2017 sechs Jahre alt wurden und zum Schuljahr 2017/2018 <u>nicht</u> eingeschult wurden	2017/2018 gegenüber 2016/2017	2019/2020 gegenüber 2017/2018
			abs.	in %	in %	in %		
Oberbayern	Ingolstadt, Kfr. St.	358	150	42 %	42 %	40 %	-2 %	+2 %
Oberbayern	München, Kfr. St.	3 484	1 575	45 %	31 %	32 %	+2 %	+13 %
Oberbayern	Altötting	266	104	39 %	21 %	24 %	+3 %	+15 %
Oberbayern	Berchtesgadener Land	229	72	31 %	29 %	29 %	-0 %	+2 %
Oberbayern	Bad-Tölz - Wolfratshausen	330	165	50 %	41 %	41 %	-1 %	+9 %
Oberbayern	Dachau	492	229	47 %	38 %	38 %	-0 %	+8 %
Oberbayern	Ebersberg	412	174	42 %	32 %	36 %	+4 %	+7 %
Oberbayern	Eichstätt	401	197	49 %	41 %	39 %	-2 %	+10 %
Oberbayern	Erding	373	221	59 %	53 %	57 %	+4 %	+2 %
Oberbayern	Freising	493	232	47 %	41 %	41 %	-0 %	+6 %
Oberbayern	Fürstenfeldbruck	604	321	53 %	45 %	49 %	+4 %	+4 %
Oberbayern	Garmisch-Partenkirchen	188	82	44 %	35 %	33 %	-2 %	+11 %
Oberbayern	Landsberg a. Lech	274	144	53 %	50 %	48 %	-2 %	+4 %
Oberbayern	Miesbach	244	123	50 %	33 %	42 %	+9 %	+8 %
Oberbayern	Mühldorf a. Inn	285	161	56 %	46 %	51 %	+5 %	+5 %
Oberbayern	München	913	339	37 %	27 %	30 %	+3 %	+8 %
Oberbayern	Neuburg-Schrobenhausen	267	98	37 %	33 %	31 %	-1 %	+5 %
Oberbayern	Pfaffenhofem a. d. Ilm	358	189	53 %	40 %	43 %	+2 %	+10 %
Oberbayern	Rosenheim (Kfr. St. und Landkreis)	814	373	46 %	35 %	36 %	+1 %	+9 %
Oberbayern	Starnberg	397	163	41 %	40 %	42 %	+2 %	-1 %
Oberbayern	Traunstein	384	224	58 %	52 %	54 %	+1 %	+5 %
Oberbayern	Weilheim-Schongau	334	157	47 %	40 %	41 %	+1 %	+6 %
Oberbayern	insgesamt	11 900	5 493	46 %	36 %	38 %	+2 %	+8 %
Niederbayern	Deggendorf	265	142	54 %	41 %	38 %	-2 %	+15 %
Niederbayern	Freyung-Grafenau	180	81	45 %	34 %	36 %	+2 %	+9 %
Niederbayern	Kelheim	335	137	41 %	26 %	26 %	-0 %	+15 %
Niederbayern	Landshut (Kfr. St. und Landkreis)	574	259	45 %	32 %	35 %	+2 %	+11 %
Niederbayern	Passau (Kfr. St. und Landkreis)	568	300	53 %	40 %	41 %	+0 %	+12 %
Niederbayern	Regen	182	90	49 %	39 %	36 %	-3 %	+14 %
Niederbayern	Rottal-Inn	272	133	49 %	30 %	37 %	+7 %	+12 %
Niederbayern	Straubing- Bogen und Straubing, Kfr. St.	338	159	47 %	41 %	44 %	+2 %	+3 %
Niederbayern	Dingolfing-Landau	219	85	39 %	39 %	33 %	-7 %	+6 %
Niederbayern	insgesamt	2 933	1 386	47 %	36 %	37 %	+1 %	+11 %

Regierungs- bezirk	Kreis bzw. Schulamtsbezirk	Zwischen dem 1.7.2013 und dem 30.9.2013 geborene Kinder			Anteil der Kinder, die zwischen dem 1.7. und dem 30.9.		Veränderung der Anteile	
		ins- gesamt	die zum Schuljahr 2019/2020 <u>nicht</u> eingeschult werden		im Jahr 2016 sechs Jahre alt wurden und zum Schuljahr 2016/2017 <u>nicht</u> eingeschult wurden	im Jahr 2017 sechs Jahre alt wurden und zum Schuljahr 2017/2018 <u>nicht</u> eingeschult wurden	2017/2018 gegenüber 2016/2017	2019/2020 gegenüber 2017/2018
			abs.	in %	in %	in %		
Oberpfalz	Amberg-Sulzbach und Amberg, Kfr. St.	312	134	43 %	36 %	34 %	-2 %	+9 %
Oberpfalz	Landkreis Cham	299	108	36 %	40 %	40 %	-0 %	-4 %
Oberpfalz	Landkreis Neumarkt/Opf.	340	155	46 %	35 %	32 %	-3 %	+14 %
Oberpfalz	Neustadt a.d. Waldnaab und Weiden i.d. Opf., Kfr. St.	305	136	45 %	26 %	33 %	+6 %	+12 %
Oberpfalz	Regensburg (Kfr. St. und Landkreis)	889	414	47 %	35 %	35 %	-0 %	+11 %
Oberpfalz	Schwandorf	325	128	39 %	35 %	29 %	-5 %	+10 %
Oberpfalz	Tirschenreuth	171	66	39 %	25 %	26 %	+1 %	+12 %
Oberpfalz	insgesamt	2 641	1 141	43 %	34 %	34 %	-0 %	+10 %
Oberfranken	Bamberg, Kfr. St.	176	75	43 %	35 %	39 %	+4 %	+4 %
Oberfranken	Bayreuth, Kfr. St.	163	100	61 %	40 %	33 %	-7 %	+29 %
Oberfranken	Coburg, Kfr. St.	89	32	36 %	35 %	36 %	+1 %	+0 %
Oberfranken	Hof, Kfr. St.	113	62	55 %	34 %	27 %	-8 %	+28 %
Oberfranken	Bamberg	431	184	43 %	33 %	38 %	+5 %	+5 %
Oberfranken	Bayreuth	268	114	43 %	29 %	29 %	+0 %	+13 %
Oberfranken	Coburg	207	110	53 %	29 %	37 %	+8 %	+16 %
Oberfranken	Forchheim	305	123	40 %	22 %	25 %	+3 %	+16 %
Oberfranken	Hof	206	62	30 %	22 %	23 %	+0 %	+7 %
Oberfranken	Kronach	148	57	39 %	32 %	29 %	-3 %	+9 %
Oberfranken	Kulmbach	125	74	59 %	51 %	58 %	+7 %	+1 %
Oberfranken	Lichtenfels	129	61	47 %	41 %	36 %	-5 %	+11 %
Oberfranken	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	159	71	45 %	33 %	34 %	+1 %	+11 %
Oberfranken	insgesamt	2 519	1 125	45 %	32 %	34 %	+1 %	+11 %
Mittelfranken	Ansbach, Kfr. St.	106	32	30 %	23 %	32 %	+9 %	-2 %
Mittelfranken	Erlangen, Kfr. St.	299	105	35 %	30 %	26 %	-5 %	+9 %
Mittelfranken	Fürth, Kfr. St.	360	128	36 %	32 %	32 %	+0 %	+3 %
Mittelfranken	Nürnberg, Kfr. St.	1 133	408	36 %	22 %	25 %	+3 %	+11 %
Mittelfranken	Schwabach, Kfr. St.	109	67	61 %	31 %	30 %	-1 %	+32 %
Mittelfranken	Ansbach	438	168	38 %	30 %	36 %	+6 %	+2 %
Mittelfranken	Erlangen-Höchstadt	383	151	39 %	27 %	25 %	-2 %	+14 %
Mittelfranken	Fürth	319	120	38 %	33 %	28 %	-5 %	+10 %
Mittelfranken	Nürnberger Land	429	173	40 %	32 %	33 %	+1 %	+7 %
Mittelfranken	Neustadt a.d.Aisch-BadWindsh.	246	116	47 %	39 %	40 %	+1 %	+7 %
Mittelfranken	Roth	323	142	44 %	45 %	43 %	-2 %	+1 %
Mittelfranken	Weißenburg-Gunzenhausen	212	77	36 %	47 %	37 %	-10 %	-0 %
Mittelfranken	insgesamt	4 357	1 687	39 %	30 %	31 %	+1 %	+8 %

Regierungs- bezirk	Kreis bzw. Schulamtsbezirk	Zwischen dem 1.7.2013 und dem 30.9.2013 geborene Kinder			Anteil der Kinder, die zwischen dem 1.7. und dem 30.9.		Veränderung der Anteile	
		ins- gesamt	die zum Schuljahr 2019/2020 <u>nicht</u> eingeschult werden		im Jahr 2016 sechs Jahre alt wurden und zum Schuljahr 2016/2017 <u>nicht</u> eingeschult wurden	im Jahr 2017 sechs Jahre alt wurden und zum Schuljahr 2017/2018 <u>nicht</u> eingeschult wurden	2017/2018 gegenüber 2016/2017	2019/2020 gegenüber 2017/2018
			abs.	in %	in %	in %		
Unterfranken	Aschaffenburg, Kfr. St.	137	55	40 %	37 %	25 %	-12 %	+15 %
Unterfranken	Schweinfurt, Kfr. St.	135	56	41 %	37 %	37 %	-0 %	+4 %
Unterfranken	Würzburg, Kfr. St.	238	92	39 %	30 %	34 %	+5 %	+5 %
Unterfranken	Aschaffenburg	505	211	42 %	33 %	39 %	+5 %	+3 %
Unterfranken	Bad Kissingen	233	98	42 %	39 %	38 %	-2 %	+4 %
Unterfranken	Rhön-Grabfeld	192	71	37 %	44 %	46 %	+1 %	-9 %
Unterfranken	Haßberge	202	93	46 %	35 %	34 %	-0 %	+12 %
Unterfranken	Kitzingen	210	69	33 %	20 %	20 %	-1 %	+13 %
Unterfranken	Miltenberg	328	130	40 %	27 %	30 %	+2 %	+10 %
Unterfranken	Main-Spessart	278	86	31 %	25 %	27 %	+2 %	+4 %
Unterfranken	Schweinfurt	267	117	44 %	38 %	39 %	+1 %	+5 %
Unterfranken	Würzburg	416	168	40 %	30 %	30 %	+1 %	+10 %
Unterfranken	insgesamt	3 141	1 246	40 %	33 %	33 %	+1 %	+6 %
Schwaben	Augsburg, Kfr. St.	660	250	38 %	21 %	22 %	+1 %	+16 %
Schwaben	Aichach-Friedberg	347	174	50 %	38 %	34 %	-4 %	+16 %
Schwaben	Augsburg	715	292	41 %	31 %	32 %	+1 %	+9 %
Schwaben	Dillingen a.d. Donau	238	126	53 %	38 %	41 %	+3 %	+12 %
Schwaben	Günzburg	292	115	39 %	33 %	36 %	+2 %	+4 %
Schwaben	Neu-Ulm	428	179	42 %	41 %	36 %	-5 %	+6 %
Schwaben	Ostallgäu und Kaufbeuren, Kfr. St.	473	216	46 %	45 %	42 %	-4 %	+4 %
Schwaben	Unterallgäu und Memmingen, Kfr. St.	490	249	51 %	39 %	42 %	+3 %	+9 %
Schwaben	Donau-Ries	367	152	41 %	28 %	26 %	-2 %	+15 %
Schwaben	Oberallgäu, Lindau und Kempten, Kfr. St.	715	340	48 %	39 %	43 %	+4 %	+4 %
Schwaben	insgesamt	4 725	2 093	44 %	35 %	35 %	+0 %	+9 %
Bayern	insgesamt	32 216	14 171	+44 %	+34 %	+35 %	+1 %	+9 %